

BVGer D-6284/2012 vom 28. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6284_2012

FR: TAF D-6284/2012 du 28 janvier 2014

IT: TAF D-6284/2012 del 28 gennaio 2014

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde richtet sich einzig gegen den Vollzug der Wegweisung. Die Dispositivziffern 1, 2 und 3 der vorinstanzlichen Verfügung sind unangefochten in

Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit ausschliesslich die Prüfung der Frage, ob das Bundesamt den Vollzug der Wegweisung zu Recht angeordnet hat.

E. 3.1

Die Vorinstanz hielt zur Begründung des angeordneten Wegweisungsvollzugs im Wesentlichen fest, da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, könne der Grundsatz der Nichtrückweisung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht angewendet werden. Aus den Akten würden sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ihm im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Die Prüfung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs erübrige sich, wenn die weggewiesene Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen habe oder diese gefährde oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährde (Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG). Diese Ausschlussklausel sei nur unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit anzuwenden. Diesbezüglich sei eine Interessenabwägung vorzunehmen, wobei auf die gesamten Umstände abzustellen sei und nicht von einer schematischen Betrachtungsweise ausgegangen werden könne. Insbesondere seien gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Art der verletzten Rechtsgüter und die Schwere des Verschuldens zu berücksichtigen. Der Beschwerdeführer befinde sich seit dem (...) wegen (Nennung Straftatbestände) in Untersuchungs- beziehungsweise Sicherheitshaft. Ihm werde vorgeworfen, den Geschädigten (Beschreibung Tathergang) eventuell schwer verletzt zu haben. Ein Urteilspruch sei noch ausstehend. Jedoch setze die Anwendung von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG kein abgeschlossenes Strafverfahren voraus, wenn die betreffende Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die innere und äussere Sicherheit in der Schweiz auf schwerwiegende Art und Weise gefährde. Vorliegend sei daher die Schwere der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu prüfen. Angesichts der Verfügungen des (...) vom (...) und (...) sei von einem dringenden Tatverdacht auszugehen und der Beschwerdeführer habe eingeräumt, aufgrund schwerer verbaler Provokation den Geschädigten (Beschreibung Tathergang), verneine jedoch, dass dies die Gründe für die Verletzungen gewesen seien. Aufgrund dessen habe das (...) Sicherheitshaft angeordnet, da von einer Einflussnahme des Beschwerdeführers auf den Geschädigten auszugehen sei, zumal er diesem (...) gedroht habe. Angesichts dessen bestehe eine erhebliche Gefahr, dass der Beschwerdeführer nach seiner Haftentlassung erneut gegenüber dem Geschädigten gewalttätig werde, wobei nicht auszuschliessen sei, dass er auch seine angekündigten Drohungen wahr mache. Es sei somit von einem erheblichen Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung und einer Gefährdung derselben in der Schweiz auszugehen. Da der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt Reue oder Einsicht betreffend die ihm zur Last gelegten Taten gezeigt habe, bestünden auch keine Anhaltspunkte, dass er die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht mehr gefährde. Es bestehe daher ein erhebliches öffentliches Interesse am Wegweisungsvollzug. Ein solcher sei in casu auch als verhältnismässig zu erachten. So seien die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Wohnorten und den Aufenthaltsorten seiner Familienmitglieder widersprüchlich und deshalb unglaubhaft ausgefallen. Es sei zweifelhaft, dass er tatsächlich keine Verwandte mehr in Afghanistan habe und dort auch nie längere Zeit gelebt haben soll. Angesichts der in der Schweiz ausgeübten Taten und der kurzen Aufenthaltsdauer könne nicht von einer gelungenen

Integration gesprochen werden. Sodann sei in Anbetracht der diesbezüglich ungläubhaften Schilderungen davon auszugehen, dass er sich durchaus längere Zeit in Afghanistan aufgehalten habe und mit den dortigen Begebenheiten durchaus vertraut sein dürfte. Auch verfüge er in D. _____ über ein familiäres Beziehungsnetz, das ihn bei einer Rückkehr in die Heimat finanziell unterstützen könne. In Berücksichtigung der allgemeinen unsicheren Lage in Afghanistan gebe es keine Hinweise darauf, dass er bei einer Rückkehr einer offensichtlichen Gefährdung ausgesetzt würde. Das öffentliche Interesse am Wegweisungsvollzug überwiege demnach das private Interesse des Beschwerdeführers, sich auf allfällige Wegweisungshindernisse zu berufen. Daher werde die vorläufige Aufnahme in Anwendung von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG nicht verfügt. Es könne daher derzeit verzichtet werden, ob bei einer allfälligen Verurteilung auch die Bedingungen von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AuG erfüllt wären. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen bezüglich der Zumutbarkeit erübrige sich eine Prüfung der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 3.2

Diesen Ausführungen hielt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift im Wesentlichen entgegen, die Vorinstanz erachte es alleine gestützt auf die Verfügungen des (...) als erstellt, dass er eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz sei. Bei solchen Verfügungen gehe es aber naturgemäss lediglich um die Frage des Vorliegens eines genügenden Tatverdachts und eines Haftgrundes. Der Entscheid des Gerichts, die Haft anzuordnen und zu verlängern, sei zu erwarten gewesen. Wenn die vorgeworfene Handlung aber bestritten werde, wie dies vorliegend der Fall sei, erweise sich der Sachverhalt als nicht erstellt und das Strafgericht müsse die Aussagen aller Beteiligten würdigen und so den wahrscheinlichen Tathergang bestimmen. Er habe einzig zugegeben, nach (Beschreibung Tathergang). Ob dies in rechtfertigender oder entschuldbarer Notwehr geschehen sei, werde sich erst bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils weisen. Vorher aber auf die Feststellungen des (...) abzustellen und alleine aus dem hängigen Strafverfahren mit dem bestrittenen Sachverhalt bereits eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuleiten, sei nicht statthaft. Hinzu komme, dass das Opfer mittlerweile die Schweiz verlassen und daher nichts mehr zu befürchten habe. Zwar führe die Vorinstanz in korrekter Weise aus, dass eine strafrechtliche Verurteilung grundsätzlich nicht zwingend nötig sei, um von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Schweiz auszugehen. Bestehe jedoch nur ein Verdacht und der Tathergang sei nicht erstellt, dürfe unter dem Gesichtspunkt der Unschuldsvermutung nicht ohne Weiteres von der Erfüllung des Tatbestandes ausgegangen werden. Es müsse ebenso eine Erheblichkeit, die bei einer gewissen Schwere des Falles gegeben sei, beziehungsweise Wiederholung vorliegen. Von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sei dann auszugehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestünden, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führe. Vorliegend solle daher zunächst das rechtskräftige Urteil des Strafgerichts abgewartet werden, um erkennen zu können, ob Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG oder gar Art. 83 Abs. 7 Bst. a AuG zur Anwendung gelange. Zur Frage der Unzumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs nach Afghanistan sei festzuhalten, dass er ursprünglich aus B. _____, einer als unsicher einzustufenden Provinz stamme. Die Vorinstanz behauptete auch nicht, dass er aus einer der drei afghanischen Grossstädte (Kabul, Herat, Mazar-i-Sharif) stamme und/oder dort über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfüge. Sie ziehe lediglich in Zweifel, dass er in seiner Heimat effektiv keine Verwandten mehr besitze und dort auch nie längere Zeit gelebt habe. Daraus den Schluss zu ziehen, er verfüge in

einer der drei erwähnten Städte über ein tragfähiges Beziehungsnetz, gehe jedoch zu weit. Selbst wenn er länger als angegeben in Afghanistan gelebt hätte, bezweifle das BFM nicht, dass er die letzten Jahre vor seiner Flucht nach Europa tatsächlich in D._____ gelebt und sich mithin mehrere Jahre nicht mehr in seiner Heimat Afghanistan aufgehalten habe. Daran ändere auch die Feststellung der Vorinstanz nichts, wonach mit seiner Familie in D._____ ein Beziehungsnetz vorhanden sei, da sich dieses Netz eben gerade nicht in einer der erwähnten afghanischen Städte, sondern in D._____ befinde. Eine Wegweisung erweise sich gestützt auf Art. 83 Abs. 4 AuG als unzumutbar.

E. 3.3

Weiter brachte der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 23. Januar 2013 vor, unbestrittenermassen habe er sich eines Delikts schuldig gemacht, das mit einer längerfristigen Freiheitsstrafe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AuG geahndet worden sei. Wie die Vorinstanz korrekterweise ausführe, sei jedoch auch in diesen Fällen eine Prüfung der Verhältnismässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorzunehmen. Dem legitimen Interesse der Schweiz, Straftäter von der vorläufigen Aufnahme auszuschliessen, seien seine privaten Interessen gegenüberzustellen: In seiner Heimat herrsche Krieg und das Bundesverwaltungsgericht habe in seiner Rechtsprechung festgehalten, dass ein Wegweisungsvollzug nur dann zumutbar sei, wenn die betroffene Person in Kabul, Herat oder Mazar-i-Sharif über ein tragfähiges soziales Netz verfüge. Dabei sei von Bedeutung, wann und wo und nicht, ob er jemals in Afghanistan gelebt habe. Mit den eingereichten Unterlagen (insbesondere Ausweis über befristeten Aufenthalt in D._____) könne er belegen, dass er die letzten Jahre vor seiner Ausreise nach Europa in D._____ und nicht in Afghanistan gelebt habe. Überdies würden sich aus den Akten auch keine Hinweise auf einen Aufenthalt in einer der drei erwähnten afghanischen Städte ergeben. Zusammenfassend sei zu sagen, dass er die begangene Straftat sehr bereue, die in seinen Augen einen einmaligen Ausrutscher darstelle, der sich nicht wiederholen werde. Die Strafe sei bedingt ausgesprochen worden, womit auch das Strafgericht von seiner Bewährung ausgehe. Angesichts der in seiner Heimat bestehenden desolaten Lage - es herrsche dort in weiten Teilen Krieg - und des fehlenden Beziehungsnetzes vor Ort sei ihm trotz der Straftat die vorläufige Aufnahme in der Schweiz zu gewähren.

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 4.2.1

Hinsichtlich der Person des Beschwerdeführers ist vorab zu prüfen, ob aufgrund seiner Verurteilung Vorbehalte im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG vorliegen. Gemäss dieser Bestimmung wird die vorläufige Aufnahme nach Art. 83 Abs. 2 und 4 AuG nicht verfügt, wenn die weg- oder ausgewiesene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde oder wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 64 oder 61 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) angeordnet wurde (Bst. a), sie erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (Bst. b), oder wenn sie die Unmöglichkeit des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung durch ihr eigenes Verhalten

verursacht hat (Bst. c).

E. 4.2.2

Der Beschwerdeführer ist seit seiner Einreise in die Schweiz mehrmals straffällig geworden. So beging er (Nennung Delikte) und wurde deshalb zu (Aufzählung Schuldsprüche) verurteilt.

E. 4.3.1

Das Bundesgericht hat in seiner neueren Praxis den Begriff der "längerfristigen Freiheitsstrafe" im Sinne von Art. 62 Bst. b AuG (und damit auch den gleichlautenden Begriff von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AuG) dahingehend konkretisiert, dass darunter eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu verstehen ist; dies unabhängig davon, ob die Strafe bedingt, teilbedingt oder unbedingt zu vollziehen ist (vgl. BGE 135 II 377, mit Hinweisen auf die Literatur; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-404/2008 vom 9. September 2011). Nach dieser Praxis, welche das Bundesverwaltungsgericht auch im Bereich seiner endgültigen Entscheidkompetenz als massgeblich betrachtet, ist das Kriterium der Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe vorliegend erfüllt. Die Anwendbarkeit des Aufhebungsgrundes von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AuG ist somit gegeben. Weil damit bereits der Aufhebungsgrund von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AuG greift, kann an dieser Stelle darauf verzichtet werden, noch näher auf die Voraussetzungen des Aufhebungsgrundes von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG einzugehen, auf welchen sich das BFM in seiner Verfügung vom 12. November 2012 stützte.

E. 4.3.2

Zu prüfen bleibt, ob die Nichtgewährung der vorläufigen Aufnahme mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip im Einklang steht. Dieses Prinzip wird für den vorliegend relevanten Rechtsbereich durch Art. 96 Abs. 1 AuG spezifisch festgeschrieben, wonach die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen haben. Diesbezüglich sind bereits die früheren Bestimmungen Art. 10 Bst. a und Art. 14a Abs. 6 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121), welche durch die vorstehend in Erwägung 4.2.1 genannten neuen Bestimmungen des AuG abgelöst wurden, durch die massgebliche Rechtsprechung ausgelegt worden. So setzt die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts bei der Anwendung von Art. 14a Abs. 6 ANAG eine Abwägung zwischen den Interessen des Ausländers auf Verbleib in der Schweiz und denjenigen der Schweiz am Vollzug seiner Wegweisung voraus und schränkt dabei die Interessen des Staates am Schutz vor Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder deren schwerwiegender Verletzung ein. Die Ausschlussklausel von Art. 14a Abs. 6 ANAG sei mit Zurückhaltung und insbesondere unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips anzuwenden (vgl. bspw. BVGE 2007/32 E. 3.2 S. 386). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 62 f. AuG - in Fortführung der Praxis zur Ausweisung nach dem vormaligen Art. 10 Bst. b ANAG - wird für die Anwendung dieser Bestimmung eine Interessenabwägung und damit eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorausgesetzt. Dabei sind namentlich die Schwere des Verschuldens, der Grad der Integration beziehungsweise die Dauer der bisherigen Anwesenheit in der Schweiz sowie die dem Betroffenen und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (BGE 135 II 377 E. 4.3). Daraus ergibt sich, dass bei der

Beurteilung der Verhältnismässigkeit nicht von einer schematischen Betrachtungsweise auszugehen, sondern auf die gesamten Umstände des Einzelfalles abzustellen ist.

E. 4.3.3

Der Beschwerdeführer wurde sowohl am (...) als auch am M._____ wegen (Nennung Delikt und Schuldspruch) verurteilt. Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer durch diese Handlungen nicht unmittelbar besonders geschützte Rechtsgüter verletzt oder gefährdete, kann diesbezüglich zwar von einem wiederholten, aber insgesamt noch nicht erheblichen Verstoß gegen die Rechtsordnung gesprochen werden. Jedoch wurde er vom Strafgericht des Kantons L._____ mit Urteil vom M._____ der (Nennung Delikt und Schuldspruch) verurteilt. Mit dieser Tat verletzte der Beschwerdeführer das höchste Rechtsgut, nämlich Leib und Leben, in gravierender Weise. So zeigt denn auch der abstrakte Strafrahmen bei einer (Nennung Delikt), welche Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren beträgt, deutlich auf, dass das Verschulden bei diesem Delikt grundsätzlich als schwer einzustufen ist. Strafmildernd und damit zu Gunsten des Beschwerdeführers würdigte das Strafgericht im vorliegenden Fall aber den Umstand, dass der Erfolg nicht eingetreten und es damit beim Versuch geblieben war. Weiter ist aus dem erwähnten Urteil ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer der bedingte Strafvollzug gewährt wurde, welcher gemäss Art. 42 StGB möglich ist, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass das Strafgericht dem Beschwerdeführer trotz dessen erheblichen Verschuldens insgesamt eine günstige Prognose für sein weiteres Verhalten stellte. Aus der Begründung in den Verfügungen des (...) des Kantons L._____ vom (...) und vom (...) ist zu ersehen, dass zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Opfer seit längerer Zeit grosse Spannungen bestanden hätten. Der Beschwerdeführer habe aufgrund (Nennung Tathergang). Auch wenn es sich aufseiten des Beschwerdeführers um eine Notwehrsituation gehandelt haben sollte, ist der Angriff mit (...) nicht als geringfügig zu erachten, was denn auch in der Verurteilung zu (Nennung Strafmass) zum Ausdruck kommt. Mit dem Einwand in der Beschwerde, das Opfer habe die Schweiz verlassen, weshalb diesem vonseiten des Beschwerdeführers nichts mehr drohe, verkennt dieser, dass damit noch nichts über eine allfällige Rückfallgefahr gesagt werden kann, da offen ist, wie sich der Beschwerdeführer im Falle von Provokationen künftig verhalten wird. Selbst im Fall einer günstigen Prognose und einem Wohlverhalten nach der Tat kommt auf dem Gebiet des Ausländerrechts bei der Prüfung der Aufhebung respektive der Nichterteilung einer vorläufigen Aufnahme überdies dem Gedanken der Spezialprävention keine vorrangige Bedeutung zu (vgl. BVGE 2007/32 E. 3.7.3 S. 391).

E. 4.3.4

Nach dem Gesagten besteht somit ein nicht unerhebliches öffentliches Interesse am Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers.

E. 4.4

Diesem öffentlichen Interesse gilt es das private Interesse des Beschwerdeführers an einem weiteren Verbleib in der Schweiz gegenüber zu stellen.

E. 4.4.1

Im vorliegenden Fall ist zunächst festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer ein erstes Mal vom Dezember 2008 bis zu seiner Überstellung an die Behörden von F._____ am 4. August 2009 während rund neun Monaten in der Schweiz aufhielt und am 14. März 2010

erneut in die Schweiz einreiste, wo er sich seither ununterbrochen aufhält. Insgesamt dauert sein Aufenthalt in der Schweiz mittlerweile über vier Jahre, was jedoch noch keine aussergewöhnlich lange Aufenthaltsdauer darstellt. Hinsichtlich seiner Integration in der Schweiz ist anzuführen, dass er sich gemäss dem eingereichten Bericht der Sozialbehörde I._____ vom (...) schon vor seiner Inhaftierung und auch seit der Haftentlassung im (...) korrekt, kooperativ und sehr zuverlässig verhalten habe. Weiter bemühe sich der Beschwerdeführer intensiv um die Unabhängigkeit von Sozialhilfe, was bereits einmal per (...) gelungen und er während seiner finanziellen Unabhängigkeit seinen Verpflichtungen pünktlich nachgekommen sei. Da ihm der Arbeitgeber nach einer Intervention der Sozialbehörde I._____ umgehend gekündigt habe, habe er nach einer befristeten Anstellung nun wieder die Aussicht auf eine Festanstellung. Insgesamt wirke die Erwerbstätigkeit stabilisierend und motivierend auf ihn. Die eingereichten Fähigkeitszeugnisse eines Arbeitgebers und des Ausländer- und Flüchtlingsdienstes I._____ vom (...) und (...) attestieren dem Beschwerdeführer ein tadelloses Benehmen, ein gutes technisches Verständnis, eine rasche Auffassungsgabe, die Fähigkeit zur selbstständigen Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben sowie ein relativ gutes mündliches Deutsch. Zudem sei er in einer freikirchlich evangelischen Gemeinde gut integriert. Bereits in der Verfügung des (...) des Kantons L._____ vom (...) wurde festgehalten, dass er in der Schweiz über gewisse soziale Bindungen verfüge. In dem mit Eingabe vom 17. Januar 2014 eingereichten Zwischenzeugnis wird der Beschwerdeführer als zuverlässig, korrekt und verantwortungsbewusst handelnde Person beschrieben. Er (Nennung Einsatzmöglichkeiten für Beschwerdeführer). Angesichts dieser offenkundigen Integrationsbemühungen ist der Beschwerdeführer in beruflicher, sprachlicher und sozialer Hinsicht auf gutem Weg, sich in der Schweiz zu integrieren. Den vorliegenden Akten kann zudem nicht entnommen werden, dass er seit seiner letztmaligen Delinquenz im (...) respektive seit seiner Verurteilung vom M._____ gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen verstossen hätte oder sonst negativ aufgefallen wäre.

E. 4.4.2

Erschwerend kommt hinzu, dass er dem auf Beschwerdeebene eingereichten ärztlichen Bericht der (...) zufolge insbesondere an einer (Nennung Diagnose) leidet, und in dauernder Behandlung stehe. Der Zustand habe sich zwar mittlerweile stabilisiert und die Behandlungsfrequenz habe reduziert werden können. Jedoch sei eine spezifische (Nennung Therapie) in seinem Fall indiziert.

E. 4.5

Eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen ergibt, dass das Interesse des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz - nicht zuletzt unter Berücksichtigung seines klaglosen Verhaltens nach der Verurteilung vom M._____ - etwas höher einzustufen ist als das nicht unerhebliche öffentliche Interesse an seiner Fernhaltung. Da die diesbezüglichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kommt Art. 83 Abs. 7 AuG nicht zur Anwendung. In diesem Zusammenhang ist jedoch mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die Interessenabwägung bei erneuter Delinquenz des Beschwerdeführers mit hoher Wahrscheinlichkeit anders ausfallen dürfte.

E. 5.1

Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob sich der Wegweisungsvollzug als zumutbar erweist.

E. 5.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.).

E. 5.2.1

Gemäss der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist in weiten Teilen Afghanistans - ausser allenfalls in den Grossstädten die Sicherheitslage derart schlecht, und sind die humanitären Bedingungen derart schwierig, dass die Situation im Allgemeinen als existenzbedrohend im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG qualifiziert werden muss (vgl. BVGE 2011/7 E. 9 S. 89 ff.). Von dieser Feststellung ist aber die Situation in der Hauptstadt Kabul zu unterscheiden. Da die Sicherheitslage dort weniger bedrohlich und die humanitäre Situation weniger dramatisch ist als in den andere Landesteilen, kann der Wegweisungsvollzug dorthin bei Vorliegen begünstigender Umstände als zumutbar erachtet werden. Solche Umstände sind namentlich das Bestehen eines tragfähigen sozialen Netzes sowie konkrete Möglichkeiten zur Sicherung der Existenz und der Wohnsituation (vgl. BVGE 2011/7 E. 9.9.2 S. 104 f., mit Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 10 E. 10 b cc S. 68). In zwei späteren Urteilen erkannte das Bundesverwaltungsgericht bezüglich der Städte Herat (BVGE 2011/38) und Mazar-i-Sharif (BVGE 2011/49), dass die dortige Situation mit Kabul vergleichbar ist, weshalb das Gericht in beiden Urteilen zum Schluss kam, dass der Vollzug der Wegweisung in diese Städte unter den gleichen Bedingungen wie ein Vollzug der Wegweisung nach Kabul zumutbar ist. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt die in BVGE 2011/7 definierte Zumutbarkeitspraxis seit ihrer Publikation in mehreren Urteilen (vgl. bspw. Urteil D-2103/2013 vom 25. April 2013 E. 6.4 oder Urteil D 1165/2013 vom 24. April 2013 E. 6.3).

E. 5.2.2

Der Beschwerdeführer stammt nicht aus einer Grossstadt, sondern ursprünglich aus der Provinz B._____. Ein Wegweisungsvollzug dorthin ist gemäss den vorstehenden Ausführungen unzumutbar.

E. 5.2.3

In einem nächsten Schritt zu prüfen bleibt daher, ob es dem Beschwerdeführer zumutbar wäre, sich im Sinne einer Aufenthaltsalternative in einer Grossstadt, zum Beispiel Kabul, Herat oder Mazar-i-Sharif, niederzulassen. Vorliegend bestehen den Akten zufolge diesbezüglich aber keinerlei Anknüpfungspunkte, um einen Wegweisungsvollzug dorthin als zumutbar einzustufen. Zwar brachte die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid vor, die Angaben zu den Wohn- und Aufenthaltsorten seiner Familienangehörigen seien widersprüchlich und daher unglaubhaft ausgefallen. Zutreffend ist in diesem Zusammenhang, dass der Beschwerdeführer seine Ausführungen, dass er Neuigkeiten aus seiner Heimat über die von ihm angerufenen Verwandten erhalten habe, anlässlich der Anhörung bestritt (vgl. act. B43/14 S. 9). Auch bleiben die Angaben zum Zeitpunkt, in welchem Alter er Afghanistan mit seiner Familie verlassen haben soll, unstimmtig (vgl. act. B2/10 S. 1; B43/14 S. 3). Ferner lassen auch die Ausführungen im Asylentscheid der Behörden von F._____, wonach der Beschwerdeführer seine Heimat Afghanistan

verlassen habe, um nicht Wehrdienst leisten zu müssen, Fragen zum genauen Zeitpunkt seiner Ausreise aus Afghanistan offen, zumal ausgeschlossen werden kann, dass sich der Beschwerdeführer die Frage, ob er eines Tages Militärdienst in Afghanistan leisten wolle, bereits beim geltend gemachten Wegzug nach D. _____ im Alter von vier oder fünf Jahren respektive als halbjähriges Kleinkind stellte (vgl. act. B1, Beweismittel 1 und 2). Trotz der angeführten Zweifel können letztlich diesen Aussagen keine konkreten Anhaltspunkte entnommen werden, dass er - hier entscheidend - in den letzten Jahren vor seiner Ausreise in einer der erwähnten Grossstädte seiner Heimat lebte und dort über konkrete Möglichkeiten zur Sicherung der Existenz und der Wohnsituation verfügte. So wird auch im Asylentscheid der Behörden von F. _____ festgehalten, dass sich die Familienangehörigen in D. _____ aufhielten. Zudem ist durchaus denkbar, dass der Wunsch des Beschwerdeführers, in seiner Heimat keinen Wehrdienst leisten zu müssen, erst während seines Aufenthalts in D. _____ heranreifte. Dass er diesen Grund sodann den Asylbehörden von F. _____ als Ausreisegrund nannte, erscheint im Lichte seiner gegenüber den Schweizer Asylbehörden gemachten Angaben zwar unstimmig, ist jedoch für die Einschätzung seiner genauen Aufenthaltsdauer in Afghanistan und der konkreten Möglichkeit, dort seine Existenz zu sichern, als zu wenig aussagekräftig zu werten. Selbst wenn er im Rahmen der Anhörung nicht bestritten hätte, telefonische Neuigkeiten über die Situation in seiner Heimat von Verwandten erhalten zu haben, lassen sich aus seinen unbestimmt gebliebenen Angaben zu den von ihm effektiv kontaktierten Verwandten und deren genauen Aufenthaltsort (D. _____ oder Afghanistan) anlässlich des(r) Telefonats(e) noch nicht herleiten, die kontaktierten Verwandten müssten sich zwingend in Afghanistan aufhalten, zumal er stets geltend machte, sämtliche seiner Familienangehörigen würden in D. _____ leben (vgl. act. B43/14 S. 3 f.). So ist es auch in D. _____ grundsätzlich möglich, sich über die Medien ein genaues Bild über die Vorfälle in Afghanistan zu machen. Angesichts der in seiner Heimat herrschenden prekären Wirtschafts- und damit auch Arbeitsmarktlage sowie der weit verbreiteten Armut erscheint es zudem höchst fraglich, dass er ohne tragfähiges Beziehungsnetz dort eine Arbeitsstelle finden oder sich - auch in Anbetracht seiner (gesundheitlichen) Probleme (vgl. E. 4.4.2) - eine genügende wirtschaftliche Existenz aufbauen könnte. Ob die notwendigen Behandlungsmöglichkeiten der erwähnten (...) Schwierigkeiten in Afghanistan in adäquater Weise gewährleistet wären, ist angesichts der allgemein dürftigen respektive in weiten Teilen des Landes sogar fehlenden medizinischen Versorgung im Heimatstaat überwiegend zu bezweifeln. Insgesamt ergeben sich somit zu wenig konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer zumutbaren Aufenthaltsalternative in einer der erwähnten Städte Afghanistans.

E. 5.2.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Vollzug der Wegweisung aus der Schweiz nach Afghanistan für den Beschwerdeführer zur Zeit nicht zumutbar ist.

E. 6

Die Beschwerde ist demnach - ohne auf die weiteren Ausführungen darin näher einzugehen - gutzuheissen und die angefochtene Verfügung des BFM vom 12. November 2012 ist in Bezug auf die Dispositivziffern 4 und 5 aufzuheben. Das BFM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

E. 7

Mit dem Entscheid in der Hauptsache sind die Gesuche, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen und es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, gegenstandslos geworden. 8.1 Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG erweist sich daher als gegenstandslos. 8.2 Gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG ist der bedürftigen Partei in einem nicht aussichtslosen Verfahren ein Anwalt zu bestellen, wenn sie nicht imstande ist, ihre Sache selber zu vertreten. Dabei ist ausschlaggebend, ob die Partei zur Wahrung ihrer Rechte notwendigerweise der professionellen juristischen Hilfe eines Anwaltes bedarf (vgl. bspw. dazu BGE 128 I 225 E. 2.5.2 S. 232 f.). Das vorliegende Verfahren erscheint weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex und auch das Nichtbeherrschen einer Amtssprache kann für die Beigabe eines Anwaltes nicht als ausschlaggebend erachtet werden, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung abzuweisen ist. 8.3 Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertretung ist zur unaufgeforderten Einreichung einer detaillierten Kostennote gehalten (Art. 14 Abs. 1 VGKE), ansonsten das Gericht die Entschädigung von Amtes wegen und aufgrund der Akten festlegt. In Ermangelung des Vorliegens einer Kostennote und aufgrund des Umstandes, dass sich der notwendige Vertretungsaufwand in Anbetracht der Aktenlage hinreichend zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE), ist unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) die entsprechende Parteientschädigung auf Fr. 1900.- (inkl. allfälliger Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das BFM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer den Betrag in der Höhe von Fr. 1900.- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.